

Resolution zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (Bioethik-Konvention)

Gremium	Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
Funktionsperiode	XI. Generalsynode
Session	7. Session
Beschlussdatum	28. Oktober 1998, Wien
ABl. Nr.	213/1998
Gremium	Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B. - redaktionelle Ergänzung aufgrund der Verabschiedung durch den Europarat
Beschlussdatum	3. November 1998, Wien

Mit der Verabschiedung einer Bioethik-Konvention durch den Europarat wird der notwendige Versuch unternommen, den Menschenrechten im Hinblick auf biologische und medizinische Entwicklungen die ihnen gebührende Geltung zu verschaffen und die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte von 1950 fortzuschreiben. Wir sind uns bewusst, dass Europa als Handlungsfeld einen ethischen Konsens erfordert, der dem allgemein feststellbaren Verlust tragender humaner Grundwerte der menschlichen Gemeinschaft entschieden begegnet.

Wir begrüßen daher, dass die medizinische Forschung sich nicht selbst überlassen bleiben soll. Wir sind einig mit der Konvention, wenn sie von folgenden Menschenrechten spricht:

- Würde, Identität und Integrität aller Menschen sind zu schützen (Artikel 1),
- Wohlergehen und Interessen des Menschen haben Vorrang vor den Interessen von Wissenschaft und Gesellschaft (Artikel 2),
- für jede Handlung im Bereich der Gesundheit ist die freie Einwilligung der betroffenen Person nach entsprechender Aufklärung erforderlich (Artikel 5), dies betrifft auch einwilligungsunfähige Personen, die soweit als möglich in das Einwilligungsverfahren einzubeziehen sind (Artikel 7),

- jeder hat das Recht auf Wahrung seiner Privatsphäre. Jeder hat Anspruch auf sämtliche ihn betreffenden Informationen in Fragen seiner Gesundheit, aber auch das Recht, diese Informationen nicht zu erfahren (Artikel 12).
- Auch im Verbot der Keimbahntherapie (Artikel 13) und dem Verbot der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile (Artikel 21) sehen wir konkrete Schritte in Richtung einer klaren genannten Anwendung der genannten Menschenrechte.

Diese genannten Prinzipien sehen wir jedoch zu unserem Bedauern bei einigen der geplanten Vereinbarungen der Konvention nicht durchgehalten. An vielen Stellen werden zu weite und unverbindliche Rechtsbegriffe gebraucht, die den Missbrauch nicht ausschließen. Einige Regelungen bedürfen dringend einer Änderung, weil sie sich so wie bisher vorgesehen zu wenig oder gar nicht am grundsätzlichen Vorrang des Menschen vor den Interessen von Wissenschaft und Gesellschaft orientieren. Die Konvention soll eindeutig dafür Sorge tragen, dass einwilligungsunfähige Personen ohne Ausnahme vor Missbrauch durch medizinische Forschungsvorhaben und durch Spenden für Transplantate geschützt sind. Weiters ist die verbrauchende Forschung an Embryonen nicht verantwortbar!

Die Generalsynode ersucht die Bundesregierung und gesetzgebenden Körperschaften dafür Sorge zu tragen, dass die hohen Standards der österreichischen Gesetzgebung gewahrt bleiben und bittet sie, in den anstehenden Beratungen über eine mögliche Unterzeichnung und Ratifizierung der Konvention die folgenden Bedenken zu berücksichtigen.

Erläuterungen zur Resolution der Generalsynode

Zur Resolution der Generalsynode hat der Ausschuss für Diakonie folgende erläuternde Stellungnahme beschlossen:

Artikel 6 und 17: Schutz einwilligungsunfähiger Personen

Auch dann, wenn Eingriffe bei einwilligungsunfähigen Personen zum unmittelbaren Nutzen für sie selbst sind, bedarf es einer sorgfältigen Kontrolle, um den Schutz dieses Personenkreises zu gewährleisten, der sich nicht selbst schützen kann.

Der Gesetzgeber soll dafür Sorge tragen, dass nicht nur eine Genehmigung des Eingriffs durch handlungsfähige Personen erforderlich ist, sondern dass schwerwiegende Eingriffe zusätzlich einer gerichtlichen Kontrolle unterworfen werden.

Eingriffe mit keinem unmittelbaren individuellen Nutzen für die einwilligungsunfähigen Personen sind grundsätzlich abzulehnen. Es darf auch keine Ausnahme für eine nützliche medizinische Forschung geben. Einwilligungsunfähige Menschen vermögen sich selbst nicht zu schützen. Umso mehr muss die Gesellschaft Sorge tragen, die Unantastbarkeit der

Menschenwürde dieses Personenkreises zu wahren und darauf zu achten, dass hilflose Menschen nicht zum allgemeinen Nutzen der Gesellschaft Objekte wissenschaftlicher Forschung werden.

Im Falle einer Unterzeichnung der Konvention sollte die österreichische Bundesregierung erwägen, gemäß Art. 36 Abs. 1 bezüglich Art. 17 Abs. 2 einen entsprechenden Vorbehalt zu machen.

Artikel 7: Schutz von Menschen mit psychischen Störungen

Eingriffe ohne Einwilligung der Betroffenen sollten auch dann, wenn sie der Behandlung dienen, nur zulässig sein, wenn sie nach anerkannten medizinischen Verfahren erfolgen und wenn keine alternativen Behandlungs- oder Betreuungsmethoden möglich sind. Solche Eingriffe sollten der gerichtlichen Genehmigung bedürfen, wenn durch sie schwerwiegende gesundheitliche Schädigungen zu befürchten sind oder noch kein Sachwalter für den Betroffenen bestellt worden ist.

Artikel 12 und 16: Genetischer Test

Bedenken bestehen auch hinsichtlich der geplanten Vereinbarungen zu genetischen Tests. Es ist zu begrüßen, wenn in Artikel 12 prädiktive Tests auf gesundheitliche Zwecke eingeschränkt werden. Zum Schutz der Betroffenen muss sichergestellt werden, dass solche Tests der informierten Einwilligung der Betroffenen bedürfen. Der Betroffene muss selbst entscheiden können, ob er Einblick in seine Zukunft nehmen will, um sie für sich und seine Nachkommenschaft zu gestalten. Es ist aber auch noch Sorge dafür zu tragen, dass prädiktive Genetik allein der individuellen medizinischen Versorgung dient und keinesfalls eugenische oder ökonomische Interessen der Gesellschaft für sie maßgeblich sein dürfen. Entsprechende Schutzbestimmungen sollten unbedingt in das geplante Protokoll zur medizinischen Forschung aufgenommen werden.

Bedenklich erscheint auch, dass die Fragen des Datenschutzes - unbeschadet von Artikel 10 - in der vorliegenden Konvention nicht umfassend genug behandelt werden. Für Österreich ist Sorge zu tragen, dass zumindest innerstaatlich strenge Datenschutzregelungen erhalten bleiben.

Artikel 18: Forschung an Embryonen in vitro

Die verbrauchende Forschung an Embryonen ist abzulehnen! Dies entspricht auch dem österreichischen Fortpflanzungsmedizinengesetz von 1992, das dem vorgeburtlichen Leben, auch dem in vitro gezeugten vom Frühstadium an rechtlichen Schutz gewährt. Es ist dafür

Sorge zu tragen, dass die restriktive Regelung in Österreich auch im Fall einer Unterzeichnung der Konvention bestehen bleibt.

Artikel 27 und 28:

Weiterreichender Schutz und öffentliche Diskussion

Es ist begrüßenswert, wenn die Vertragsstaaten eine öffentliche Diskussion für notwendig erachten, um in der Gesellschaft ein größeres Problembewusstsein zu Entwicklung von Biologie und Medizin zu schaffen. Die im Text der Konvention geforderten „angemessenen Konsultation“ sollten aber nicht nur „die durch die Entwicklungen in Biologie und Medizin aufgeworfenen Grundsatzfragen“, sondern auch die Überprüfung der Tauglichkeit der Menschenrechtskonvention zur Biomedizin, also ein sog. Monitoring einschließen.

Auch sollten die Vertragsstaaten Sorge dafür tragen, dass die Vereinbarung der Konvention Eingang in das ärztliche Standesrecht finden.

Wir danken den österreichischen Vertretern im Europarat, dass es ihnen gelungen ist, durch konsequenten Einsatz gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Konvention wichtige Verbesserungen zu erzielen. Zugleich bitten wir die zuständigen Organe, im Sinne der von uns vorgetragenen Bedenken auf der Grundlage von Art. 47 einen weiterreichenden Schutz sicherzustellen und sich bei der gemäß Art. 31 und 32 vorgesehenen Ausarbeitung von Zusatzprotokollen für die Einhaltung und Weiterentwicklung medizinethischer Grundsätze auf hohem Niveau einzusetzen.